

Der Gemeinderat der
Marktgemeinde Tullnerbach
3013 Tullnerbach, Hauptstraße 47

AZ.004-2

Tullnerbach, am 27.03.2012/Ke.

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Tullnerbach vom Dienstag,
27.03.2012.

Anwesende:

Bürgermeister Johann Novomestsky als Vorsitzender
1. Vizebürgermeister Christian Schwarz
2. Vizebürgermeister Johann Baumgartner
gGR. Sylvia Arnberger
gGR. Elisabeth Barisits
gGR. Mag. Wolfgang Braumandl
gGR. Josef Wittmann
GR. Michaela Dibl
GR. Maria Donner
GR. Dr. Mag. Helmut Elsinger
GR. Manfred Hochwimmer
GR. Franz Kaiblinger
GR. Erna Komoly
GR. Ing. Katharina Passecker
GR. Franz Rieger
GR. Mag. Gerda Schmutterer
GR. Marlene Straßer
GR. Christian Umshaus
GR. Robert Waizmann

entschuldigt:

gGR. Barbara Alexander-Bittner
GR. Otto Lebinger

Beginn:

19.03 Uhr

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, bringt die Entschuldigung der abwesenden Gemeinderäte vor und stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Weiters liegt 1 Dringlichkeitsantrag vor:

Beil./A GGR Wittmann bringt den vor ihm eingebrachten, begründeten Dringlichkeitsantrag „Personalangelegenheiten, Aufstockung von Stunden“ vor.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen und unter Top 14c) (nicht öffentlicher Teil) gereiht.

Abst.: einstimmig

Tagesordnung:

- 1.) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 13.12.2011
- 2.) Gebarungsprüfung, Bericht vom 15.03.2012
- 3.) Rechnungsabschluss 2011
- 4.) 1. Nachtragsvoranschlag 2012
- 5.) Bereitstellungsgebühr und Wasserbezugsgebühr, Erhöhung der Einheitssätze
- 6.) Kanalbenutzungsgebühren, Erhöhung des Einheitssatzes
- 7.) Naturkraft, Kündigung des Liefervertrages und Wechsel zur OeMAG
- 8.) Klostergründe, Löschung der Reallast
- 9.) floristeria Blumenhandlung KG, Friedhof 189 - Mietvertrag
- 10.) Karl Ritter-Weg – Vertragsverlängerung mit den Österr. Bundesforste AG
- 11.) ÖBF AG – Baurechtsvertrag, Abschluss
- 12.) Kunst- und Kulturschaffende, Abhaltung Veranstaltung
- 13.) Ansuchen um Herabsetzung der Wasseranschlussabgabe
- 14.) Personalangelegenheiten

1.) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom

13.12.2011:

Da keine schriftlichen Einwendungen beigebracht wurden, gilt die Protokollfassung als genehmigt.

2.) Gebarungsprüfung, Bericht vom 15.03.2012:

GR Dr. Mag. Elsinger als Vorsitzender des Prüfungsausschusses berichtet über die angesagte Gebarungsprüfung vom 15.03.2012, und zwar:

1.) Rechnungsabschluss 2011

Der Rechnungsabschluss wurde auf seine Vollständigkeit überprüft.

Der Nachweis der Über- und Unterschreitungen wurde überprüft.

Es konnte kein Grund für eine Beanstandung gefunden werden.

2.) Wasserliefervertrag

Der Wasserliefervertrag wurde angesehen.

3.) Zeitaufzeichnung und Tätigkeitslisten

Die Mitglieder empfehlen der Gemeindekanzlei zu überprüfen, ob die

Arbeitszeitaufzeichnungen der Gemeindearbeiter den rechtlichen

Rahmenbedingungen genügen und sie gegebenenfalls anzupassen. Die

Arbeitsnachweise der Gemeindearbeiter wurden angesehen, empfohlen wird, dass

die Tätigkeiten zeitlich genauer zugeordnet werden sollen.

4.) Allfälliges

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bedanken sich bei Frau Langstadlinger, dass das Anlageverzeichnis ab dem Jahr 2002 angelegt wurde und schon so weit gediehen ist.

Der Bericht wird vom Bürgermeister mit Dank an Frau Langstadlinger und von der Kassenverwalterin zur Kenntnis genommen.

3.) Rechnungsabschluss 2011:

SV: Der Vorsitzende erteilt gGR Wittmann das Wort. Der gesetzesgemäße Entwurf des Rechnungsabschlusses 2011 lag in der Zeit vom 12. März 2012 bis 26. März 2012

zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gemäß § 83 Abs. 2 NÖ GO 1973 wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Kopie des Originales samt Beilagen zur Verfügung gestellt. Erinnerungen sind während des Auflagezeitraumes nicht eingelangt.

Der Rechnungsabschluss 2011 schließt mit folgenden Summen:

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt	€ 4.743.926,39	€ 4.553.232,98
Außerordentlicher Haushalt	€ 1.417.045,45	€ 1.318.411,45
Insgesamt	€ 6.160.971,84	€ 5.871.644,43
Im ord. HH des laufenden Jahres konnte ein Soll-Überschuss von		€
341.698,03 erreicht werden, dazugerechnet wird der Soll-Ü des Jahres 2010		
+ € 108.635,38		
Ergibt einen Gesamt-Überschuss von		€
450.333,41		

Davon wurde dem außerordentlichen Haushalt zugeführt - €
259.640,--
 somit verbleibt für das Jahr 2012 ein Überschuss von €
 190.693,41.

Die Zuführungen 2011 an den a.o. Haushalt wurden an folgende Vorhaben durchgeführt:

VH FF Irenental-Fahrzeugankauf	€ 10.600,--
VH Kindergarten,4.Gruppe	€ 40,--
VH Straßenausbau	<u>€ 249.000,--</u>
Gesamt somit	€ 259.640,--.

Der Schuldenstand ist wie folgt ausgewiesen:

Stand 01.01.2011	€ 3.648.766,22
Zugang 2011	+ € 80.000,-- (WVA 37.000,--, ABA 43.000,--)
Tilgungen 2011	<u>- € 980.293,02</u>
<u>Stand 31.12.2011</u>	<u>€ 2.748.473,20</u>

Der Schuldendienst beträgt für 2011:

Tilgungen 2011	€ 980.293,02
Zinsen 2011	+€ 81.216,28
Ersätze 2011	<u>- € 79.248,46</u>
<u>Gesamtbelastung 2011</u>	<u>€ 982.260,84</u>

Nicht im Schuldendienst enthalten sind die Darlehen der WISAK. Diese weisen folgende Stände auf:

	Anteil 30,6 %
Stand 01.01.2011	€ 1.026.698,16
Tilgungen 2011	<u>- € 76.427,60</u>
<u>Stand 31.12.2011</u>	<u>€ 950.270,56 WISAK.</u>

Der Schuldendienst für WISAK beträgt für 2011:

Tilgungen 2011:	€ 76.427,60
Zinsen 2011:	+€ 15.097,69
Ersätze 2011:	<u>- € 48.235,49</u>

Gesamtbelastung 2011 € 43.289,80 WISAK.

Ebenfalls nicht im Schuldendienst enthalten ist die Haftungsübernahme für das Darlehen der Volksschulgemeinde Tullnerbach, Stand per 31.12.2011 € 170.000,--.
Die Leasingverpflichtungen für den Knicklenker weisen per 31.12.2011 einen Stand von € 3.033,24 auf.

Für das Rechnungsabschlussjahr 2011 wurde im ordentlichen HH eine positive Finanzspitze in Höhe von € 250.351,30 errechnet.

Bericht zu den in Yen aufgenommenen Darlehen:

Der Zinssatz per 31.12.2011 beträgt 0,43 %. Bei dem Kursstand per 31.12.2011 von 101,75 sind bei dem Darlehen mit einer Laufzeit bis 30.09.2013 € 63.244,23 offen, bei dem Darlehen mit einer Laufzeit bis 31.12.2020 € 687.803,44 offen.

Die Mitglieder des Ausschusses II (Finanzen,...) haben in der Sitzung vom 08.03.2012/Top 5.) dem Gemeinderat mehrheitlich empfohlen, die Zustimmung zum Rechnungsabschluss 2011 zu erteilen.

Antrag: GGR Wittmann beantragt Zustimmung zum Rechnungsabschluss des o. HH. 2011.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

Antrag: GGR Wittmann beantragt Zustimmung zum Rechnungsabschluss des a.o.HH. 2011.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

4.) 1. Nachtragsvoranschlag 2012:

SV: Der Vorsitzende erteilt gGR Wittmann das Wort, der den 1. Nachtragsvoranschlag 2012 im Überblick erläutert.

Aufgrund der Ergebnisse der Überschüsse aus dem Jahr 2011 sowie derzeit bereits bekannte überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2012 war ein 1. Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen sowie für den außerordentlichen Haushalt 2012 zu erstellen. Der gesetzesgemäße Entwurf des NAVA 2012 lag in der Zeit vom 12. März 2012 bis 26. März 2012 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es sind keine Erinnerungen eingelangt.

Die Änderungen gegenüber dem Voranschlag 2012 wirken sich wie folgt aus:

Ordentlicher Haushalt	Einnahmen	Ausgaben
Voranschlag per 01.01.2012	€ 4.717.300,--	€ 4.717.300,--
1.NAVA ord. HH	€ 168.900,--	€ 168.900,--
Summe ordentlicher Haushalt 2012	€ 4.886.200,--	€ 4.886.200,--

Außerordentlicher Haushalt	Einnahmen	Ausgaben
Voranschlag per 01.01.2012	€ 610.000,--	€ 610.000,--
1.NAVA a.o. HH	€ 114.100,--	€ 114.100,--
Summe a.o. Haushalt 2012	€ 724.100,--	€ 724.100,--

Gesamtsumme ord.+a.o.HH f.2012 € 5.610.300,-- € 5.610.300,--

Im Voranschlag 2012 waren Zuführungen in Summe von € 125.200,-- vorgesehen, lt. 1.NAVA 2012 sind Zuführungen in Höhe von € 248.700,-- möglich, u.zw. zum VH Straßenausbau € 165.300,-- und zum VH Wohnhäuser € 83.400,--.

Der Schuldenzugang lt. VA 2012 in Höhe von € 200.000,-- vermindert sich um € 30.000,-- beim VH Straßenausbau und um € 100.000,-- beim Vorhaben Wohnhäuser auf gesamt

€ 70.000,--, somit wird der Schuldenstand zum Jahresende 2012 voraussichtlich € 2.478.673,20 betragen.

Die Mitglieder des Ausschusses II (Finanzen...) haben in der Sitzung vom 08.03.2012/TOP 6.) die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenpositionen eingehend erörtert und dem Gemeinderat mehrheitlich empfohlen, dem 1. Nachtragsvoranschlag 2012 zuzustimmen.

Eine Kopie samt allen Beilagen wurde jeder Fraktion ausgefolgt.

GR Dr. Mag. Elsinger fragt hinsichtlich der weiteren Zuführung in Höhe von € 40.000,-- zum Konto 6/612-910 vom o. Haushalt zum a.o. Haushalt an.

GGR Wittmann erklärt, dass durch die Zuführung weniger Darlehen für den Straßenbau aufzunehmen sind und ein Teil ist für die hergestellte Brettwieserstraße und der andere Teil für die Errichtung der oberen Klosterstraße inkl. Erneuerung der Straßenentwässerung vorgesehen.

Antrag: GGR Wittmann beantragt Zustimmung zum 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2012.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

5.) Bereitstellungsgebühr und Wasserbezugsgebühr, Erhöhung der Einheitssätze:

SV.: Im Zuge der Erstellung des Voranschläges für die Jahre 2012 bis 2015 wurde festgestellt, dass die Ausgaben im Betrieb Wasser die Einnahmen aus der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr übersteigen. Weiters wurde mit Schreiben vom 16.01.2012 von der EVN Wasser mitgeteilt, dass sich aufgrund der Gebührenerhöhung der Wiener Wasserwerke (MA31) auch der Wassereinkaufspreis der EVN Wasser für die Marktgemeinde Tullnerbach von bisher € 1,268 auf € 1,404 erhöht. Aufgrund der Voranschläge und der Wasserankaufspreiserhöhung ergeben sich für das Jahr 2012 ein Fehlbetrag von € 68.855,-- (22,82%) und für das Jahr 2013 ein Fehlbetrag von € 73.495,-- (24,27%) weshalb eine entsprechende Gebührenanpassung vorgenommen werden soll. Auf Anraten der NÖ Landesregierung soll vordringlich die Bereitstellungsgebühr angehoben werden. Lt. Gesetz können die Einnahmen der Bereitstellungsgebühr 50% der Gesamtausgaben des Betriebes Wasser betragen. Eine Erhöhung der Bereitstellungsgebühr um 33,33% von bisher € 30,-- auf € 40,--/m³ Durchlaufmenge sowie einer Anhebung der Wasserbezugsgebühr um 13,11% von € 2,06 auf € 2,33 wären für eine kostendeckende Betriebsführung auf die nächsten Jahre erforderlich. Alle Preise exkl. USt.

Dies bedeutet bei einem 3m³ Wasserzähler eine Erhöhung von **€ 30,--/Jahr/Haushalt**. Die Berechnung ergibt somit eine Bereitstellungsgebühr von € 120,-- exkl. USt. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt daher bei einem Wasserzähler mit 3m³/€ 120,--; 7m³/€ 280,--; 20m³/€ 800,--; 50m³/€ 2.000,--; 80m³/€ 3.200,--.

Bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch eines 4 Personenhaushaltes von 200m³ und einer Anhebung der Wasserbezugsgebühr um 13,11% = € 0,27/m³ von € 2,06 auf € 2,33 ergibt dies eine Erhöhung von ca. **€ 54,--/Jahr/4 Personenhaushalt**. Gesamtbelastung für einen 4 Personenhaushalt pro Vierteljahr **€ 21,00** (monatlich € 7,00) zuzügl. 10% USt.

Eine Gebührenerhöhung der Bereitstellungsgebühr sowie des Wasserpreises ist aufgrund des Ablesezeitraumes nur jeweils per 01.10. jeden Jahres möglich und würde sich erst im Haushaltsjahr 2013 im Budget auswirken, weswegen der Ablesezeitraum für das Jahr 2011/2012 wie folgt abgeändert werden soll: Der erste Ablesezeitraum begann mit 01. Oktober 2011 und endet mit 30. Juni 2012 und dauert daher 9 Monate. Der zweite Ablesezeitraum beginnt am 01. Juli 2012 und endet mit 30. September 2012 und dauert daher 3 Monate.

Am 1. Oktober 2012 soll die Wasserbezugsgebühr wieder, wie bisher, mit einer einmaligen Ablesung pro Kalenderjahr berechnet werden.

Die Bereitstellungsgebühr und die Wasserbezugsgebühr können deshalb mit Wirksamkeit 01.07.2012 angehoben werden.

Dies würden Mehreinnahmen im Jahr 2012 an Bereitstellungsgebühren von € 7.600,00 und Mehreinnahmen an Wasserbezugsgebühren von € 9.900,00 zusammen **€ 17.500,00** ergeben. Für den erhöhten Wassereinkaufspreis müssen im Jahr 2012 Mehrausgaben von **€ 16.400,00** im Budget vorgesehen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses III (Wasser,...), Sitzung vom 28.02.2012/Top 2.) empfehlen dem Gemeindevorstand einstimmig folgenden Antrag an den

Gemeinderat zu stellen, und zwar der Erhöhung der Einheitssätze für die Bereitstellungsgebühr auf € 40,-/m³ Durchlaufmenge zuzügl. 10 % Ust., sowie der Wasserbezugsgebühr auf € 2,33 zuzügl. 10 % Ust. zuzustimmen und die Wasserabgabenordnung lt. vorstehendem Sachverhalt abzuändern.

Die diesbezügliche Verordnung soll in den §§ 5,6 Abs. 2 und 7 wie folgt geändert werden und
wird dem Protokoll als **Beil./B** angeschlossen.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € **40,00** m³/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- Nennbelastun g	mal x	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ / h	=	Breitstellungsgebühr in €
3		40,00		120,00
7		40,00		280,00
20		40,00		800,00
50		40,00		2.000,00
80		40,00		3.200,00

§ 6

Wasserbezugsgebühren

- 2) Für die in Abs.1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für **1 m³ Wasser mit € 2,33** festgesetzt.

§ 7

Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesezeitraumes, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren

- 1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- 2) Der erste Ablesungszeitraum im Jahre 2011 begann mit 1. Oktober 2011 und endet mit 30. Juni 2012 und dauert 9 Monate. Der zweite Ablesungszeitraum beginnt am 1. Juli 2012 und endet mit 30. September 2012 und dauert 3 Monate.
Ab 1. Oktober 2012 wird die Wasserbezugsgebühr wieder nach einer einmalige Ablesung pro Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt 12 Monate. Er beginnt jeweils am 1. Oktober und endet mit 30. September des nächstfolgenden Jahres.
- 3) Die aufgrund der Ablesung im September 2011 bereits festgesetzte Wasserbezugsgebühr sowie die bereits geleisteten Teilzahlungen werden per 15. August 2012 mit den Ende Juni 2012 abgelesenen Werten abgerechnet und 1 Teilbetrag für den 3-monatigen Ablesungszeitraum (1.7.2012 bis 30.9.2012) festgesetzt (Fälligkeit 15.8.2012).
Am 15.11.2012 erfolgt die Abrechnung der Teilzahlung mit den Daten der Ablesung vom September 2012. Die Teilbeträge für die Teilzahlungszeiträume werden dabei neu für den folgenden einjährigen Ablesungszeitraum festgesetzt.
Für den Ablesungszeitraum ab 1. Oktober 2012 (12 Monate) gilt:
Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember

2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am

15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr gleichzeitig mit der Neufestsetzung der Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume.

- 4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Die Verordnung tritt mit 01.07.2012 in Kraft.

Antrag: Nach kurzer Diskussion, dass die Zwischenablesung mittels Karte durchgeführt wird und der

Wasserstand stichprobenartig kontrolliert wird beantragt 2. Vizebgm. der Erhöhung des Bereitstellungsbetrages auf € 40,00 m³/h, die Grundgebühr für 1m³ Wasser mit € 2,33 festzusetzen, die Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesezeitraumes, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren lt. Sachverhalt zuzustimmen.

Die Verordnung soll mit 01.07.2012 in Kraft treten.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

UGR Ing- Passecker verlässt während des Vorbringens des Sachverhaltes kurz die Sitzung, ist aber bei der Abstimmung wieder anwesend.

6.) Kanalbenutzungsgebühren, Erhöhung des Einheitssatzes:

SV.: Aufgrund der Voranschlagserstellung für die Jahre 2012 bis 2015 wurde eine Neuüberrechnung der Kanalbenutzungsgebühr vorgenommen und festgestellt, dass der Betrieb Kanal gerade noch kostendeckend geführt werden kann. Da für das Projekt Sanierung WISAK-Sammelkanal ab dem Jahr 2013 die Rückzahlungen erfolgen, soll schon jetzt eine Erhöhung der Gebühren vorgenommen werden, da die Marktgemeinde Tullnerbach die Gebühren im Nachhinein vorschreibt und eine Erhöhung erst nach mehreren Monaten im Budget wirksam wird. Weiters waren im Jahr 2011 enorme Kosten an Reparaturmaßnahmen am Kanal bzw. Straßenwiederherstellung nach Kanal-bzw. Regenwasserkanalgebrenchen angefallen, die unvorhergesehen waren. Die letzte Kanalgebührenerhöhung wurde mit 01.01.2004 mit einem Einheitssatz von € 2,15 vorgenommen. Ab 01.07.2012 soll die Gebührenanpassung um ca. 11,63% = € 0,25 erfolgen. Dies würde einen Einheitssatz von € 2,40/m² an Kanalbenutzungsgebühr ergeben. Bei einem Wohnhaus mit 120m² Berechnungsfläche ergibt dies eine Mehrbelastung von **€ 37,50/Jahr pro Vierteljahr € 9,38 (€ 3,13 monatlich)** zuzügl. 10% Ust. Die Mitglieder des Ausschusses III (Wasser,...), Sitzung vom 28.02.2012/Top 3.) empfehlen den Gemeindevorstand einstimmig folgenden Antrag an den Gemeinderat zu stellen, und zwar der Erhöhung des Einheitssatzes auf € 2,40/m² zuzügl. 10 % Ust. zuzustimmen. Die diesbezügliche Verordnung soll im § 4 wie folgt geändert werden und wird dem Protokoll als **Beil./C** angeschlossen.

§ 4

K a n a l b e n ü t z u n g s g e b ü h r e n
für den Schmutzwasser- und den Regenwasserkanal

1. Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit**€ 2,40** festgesetzt. Werden Schmutzwässer und Regenwässer von der Liegenschaft in die öffentliche Kanalanlage eingeleitet, erhöht sich der Einheitssatz um 10 % (§ 5 Abs.2 NÖ. Kanalgesetz)
3. Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 30,79** festgesetzt.

Die Verordnung tritt mit 01.07.2012 in Kraft.

Antrag: 2. Vizebgm. Baumgartner beantragt den Einheitssatz für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage mit € 2,40 und den für den schmutzfrachtbezogenen Anteil spezifischen Jahresaufwand mit € 30,79 festzusetzen. Die Verordnung soll mit 01.07.2012 in Kraft treten.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

7.) Naturkraft, Kündigung des Liefervertrages und Wechsel zur OeMAG:

SV.: Für die gemeindeeigene Photovoltaikanlage mit 9,00 kWp wurde am 19.11.2010 der Antrag auf Gewährung eines geförderten Einspeisetarifs bei der OeMAG (Förderung über NÖ LReg., Besch.09.11.2010) gestellt. Nunmehr liegt der Vertrag vom 07.12.2011 über die Abnahme des Überschusses und Vergütung von Ökostrom zur Unterfertigung vor. Der diesbezügliche Vertrag mit der Naturkraft (8,57 ct/kWh) wird per 31.03.2012, entsprechend den vertraglichen Bestimmungen vom 18.11.2010 gekündigt. Die Höhe der Einspeistarife wird jährlich per Verordnung (Ökostromverordnung) geregelt. Die Preise, für die ins Netz gespeiste elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht sind, wurden bis 20 kWp mit 27,6 Cent/kWh festgesetzt. Der Vertrag tritt mit dem Datum der Unterfertigung durch die Ökostromabwicklungsstelle und der Gemeinde in Kraft und endet automatisch nach Ablauf der gesetzlichen oder durch Verordnung vorgesehenen Förderungsdauer, d.s. 13 Jahre.

Antrag: Nach Abführung einer Debatte ob Voll- oder Überschusseinspeiser beantragt der Vorsitzende Zustimmung zur Unterfertigung des vorliegenden Vertrages mit der OeMAG unter der Voraussetzung, dass wenn sich der Preis zum Nachteil der Gemeinde ändert die Möglichkeit besteht vom Voll- zum Überschusseinspeiser zu wechseln.

Beschl.: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abst.: 18 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung (GR Komoly)

8.) Klostergründe, Löschung der Reallast:

SV.: Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl Vinzenz von Paul ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 531 des Grundbuches der KG 01908 Tullnerbach.

Im Lastenblatt dieser Liegenschaft ist unter CINr. 1 eine Reallast für die Gemeinde Tullnerbach einverleibt, und zwar:

1 a 77/1899 REALLAST gem Erlaß 1895-09-19 für Gemeinde Tullnerbach

B 1394/1924 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 442

Die Reallast bezieht sich auf den Erlass der k.u.k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing Umgebung betreffend das Ansuchen des Herrn Franz Kaiblinger und Frau Franziska Kaiblinger um Parzellierung der Grundparzellen 172/12, 172/66, 172/47, 172/48, 240, 251/10, 251/11 inne liegend im Grundbuch Tullnerbach EZ367 resp.44 gemäß §6 der Bauordnung für NÖ.

Die Eigentümerin der Liegenschaft EZ 531 stimmt der Löschung lt. Mail vom 16.02.2012 der angeführten Reallast zu.

Die Marktgemeinde Tullnerbach hat beim Notariat Fuchs&Reim die Löschung beantragt. Der vorliegenden Löschungserklärung wird seitens der Marktgemeinde Tullnerbach die ausdrückliche Zustimmung erteilt:

„Infolge Gegenstandslosigkeit soll nunmehr der Löschung der unter CINrn. 1 einverlebte Reallast von der EZ 531, und zwar ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten“ zugestimmt werden.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt der vorliegenden Reallastlöschung der unter CINrn.1 einverleibten Reallaste von der EZ 531, und zwar ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten“ zuzustimmen.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

1. Vizebgm. Schwarz verlässt während des Vorbringens des Sachverhaltes kurz die Sitzung, ist aber bei der Abstimmung wieder anwesend.

9.) floristeria Blumenhandlung KG, Friedhof 189 – Mietvertrag:

SV.: Der Ausschuss I (Bau,...), Sitzung vom 24.01.2012/Top 2.) hat sich mit der Vergabe der Räumlichkeiten Friedhof 189 befasst. Mit der Betreuung des Friedhofes wurde die Fa. Ing. Johann Gold, floristeria Blumenhandlung KG, beauftragt (GR-Sitzung 13.12.2011/Top 5.). Die Firma würde die Wohnung 93,07 m² zusätzlich Abstellraum mit 2,73 m² und Garage mit 10,98 m², sowie einer Gartenfläche von ca. 200 m² (wie in der Natur eingezäunt) zu einem mtl. Mietzins von € 600,-- inkl. BK zuzügl. 20 % USt. ab 01.02.2012 anmieten. Als wichtiger Kündigungsgrund wird vereinbart, dass der Mietvertrag endet, wenn der Vertrag mit der Firma floristeria Blumenhandl KG mit der Marktgemeinde Tullnerbach für die Friedhofsbetreuung bzw. als Friedhofsgärtner endet. Weiters wird eine Kündigungsfrist von drei Monaten vereinbart. Vom Mieter ist eine Kautionshöhe von € 2.160,-- zu hinterlegen.

Die Mitglieder des Ausschusses I (Bauwesen,...), Sitzung vom 24.01.2012/Top 2.) empfehlen dem Gemeindevorstand einstimmig folgenden Antrag an den Gemeinderat zu stellen, und zwar der Wohnungsvergabe zu den vorstehenden Konditionen und Bedingungen zuzustimmen.

Nachdem die Räumlichkeiten ab 01.02.2012 angemietet werden sollten, wurde der Gemeindevorstand mit Schreiben vom 26.01.2012 gebeten vorab seine Zustimmung zu erteilen.

Diese liegt von allen Vorstandsmitgliedern vor.

Antrag: GGR Arnberger beantragt den vorliegenden Mietvertrag (Geschäftsraummiete) zuzustimmen.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

10) Karl Ritter-Weg – Vertragsverlängerung mit den Österr. Bundesforste AG:

SV.: Mit Schreiben vom 13.07.2011 wurde für die Benützung des Karl-Ritter-Weges um Verlängerung des Benützungsbereinkommen, welches mit 30.09.2011 ausläuft, angesucht.

Seitens der Österreichischen Bundesforste AG wurde der Benützungsvertrag bis 30.09.2013 mit einem jährl. Entgelt in Höhe von € 220,-- vorgelegt. Das einmalige Entgelt für die Vertragserrichtung beträgt € 50,--.

Es wurde Diskussion dahingehend, dass der Wald zur freien Benützung und ohne Bezahlung Allen zur Verfügung stehen sollte, eine Ersitzung der Gemeinde nicht eingetreten ist, da der Fremdenverkehr- und Verschönerungsverein ca. 20 Jahre einen diesbezüglichen Vertrag mit den ÖBf hatte und dann auf die Gemeinde übertragen wurde, die Vertragsdauer wegen Errichtung eines Teilstückes als Forststraße eingeschränkt wurde und der Weg weiter für unsere Bürger zur Verfügung stehen soll, geführt.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt dem vorliegenden Benützungsvertrag für den Karl-Ritter-Weg zuzustimmen.

Besch.: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abst.: 17 Stimmen dafür und 2 Stimmenthaltungen (GR Umshaus, GR Waizmann)

11) ÖBF AG – Baurechtsvertrag, Abschluss:

SV.: Bezugnehmend auf den GR-Beschluss vom 27.06.2011/Top 11.) liegt nunmehr der Baurechtsvertrag für das Grundst. Nr. 305/246, EZ 1417, KG 01908 Tullnerbach im Ausmaß von 804 m² mit der Österreichischen Bundesforste AG zum Abschluss vor. Das Baurecht endet mit 99 Jahren. Das ab Vertragsbeginn zu bezahlende Entgelt beträgt jährlich € 4.824,--, d.s. € 6,-- pro m² zzgl. USt. Weiters wäre bei Vertragsabschluss eine Kautions in Höhe von € 5.000,-- in Form einer abstrakten Bankgarantie mit einer Laufzeit von 10 Jahren zu hinterlegen. Weiters ist ein Sechstel der Kosten der ordnungsgemäßen Wartung und Instandhaltung der Straße der ÖBf AG zu ersetzen. Darunter werden auch die Kosten der laufenden Räumung der Straße, insbesondere der Schneeräumung auf der dienstbaren Fläche verrechnet. Nachdem vom Land NÖ noch immer keine neuen Richtlinien bezugnehmend auf das Kindergartengesetz vorliegen und bis dato die Gemeinde nicht weiß was in den nächsten Jahren gesetzmäßig auf sie zukommt, wird angedacht, nachdem die derzeit vorhandene Spielfläche von der Größe am untersten Limit liegt, das Grundstück für Freizeitaktivitäten wenigstens auf 10 Jahren pachtmäßig zu sichern. Nach Abführung einer kurzen Debatte hinsichtlich eines nochmaligen Beschlusses, da doch ein Grundsatzbeschluss vorhanden ist, der weiteren anfallenden Kosten für die Einzäunung,

Antrag: Spielgeräte etc. beantragt 1. Vizebgm. Schwarz Zustimmung zur Verhandlungsführung mit der ÖBf AG dieses Grundstück auf 10 Jahre zu pachten.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

12) Kunst- und Kulturschaffende, Abhaltung Veranstaltung:

SV.: Der Vorsitzende des Ausschusses VII (Soziales,...) berichtet über die am 13.03.2012 im

Gemeindesitzungssaal statt gefundene dritte offene Sitzung zum Ideenaustausch für alle Tullnerbach Kultur- und Kulturschaffende. Am Freitag den 4. und Samstag den 5. Mai 2012, jeweils von 16.00 bis 22.00 Uhr wird die Veranstaltung „**Tullnerbacher Künstler stellen sich vor**“ im Eingangsbereich und Sitzungssaal der Marktgemeinde Tullnerbach, Hauptstraße 47, abgehalten. Hierbei bietet sich die Möglichkeit Kultur- und Kulturschaffende aus Tullnerbach näher kennen zu lernen, die ihre Werke präsentieren werden. Im Rahmen einer Abstimmung über die Bezeichnung der Veranstaltung, haben sich die anwesenden Künstler mehrheitlich für die Bezeichnung „Kulturforum“ entschieden. Als Untertitel wird „g’hört g’schaut“ gewählt. Den Hintergrund des Plakates bildet ein Vorschlag von Fr. Dorfinger („WIR“), hinkünftig könnte dieser Hintergrund jedes Mal zwischen den teilnehmenden Künstlern wechseln, auch Texte wären als Hintergrund denkbar. Neben den Titel

kommt ein von Hrn. Wegger modifiziertes Tullnerbach-Wappen als Logo. Das Layout des Einladungsplakates übernimmt Fr. Rychetsky-Brunner. Nach derzeitigem Planungsstand werden 6 Maler, 2 Kunstschaffende, 2 Vorlesende und 3 Musiker diese Veranstaltung gestalten. Für den Programmablauf wird in der nächsten offenen Sitzung am 28.03.2012 der Zeitplan ausgearbeitet und ein Stellplan erstellt.

Der Ausschussvorsitzende ersucht um rege Teilnahme an der morgigen Sitzung.